



Maßnahmen für Hebammen

Wichtige Arbeit von Hebammen und Entbindungshelfern unterstützen –
Maßnahmen der Bundesregierung für eine flächendeckende,
gute Versorgung mit Hebammenhilfe

Wenn es um die Versorgung von Schwangeren, Müttern und Familien geht, leisten Hebammen einen unverzichtbaren Beitrag. Denn sie helfen Menschen dabei, Eltern zu werden. Dazu gehört die gesundheitliche Versorgung und Betreuung der Menschen in der Lebensphase der Familienplanung sowie die Begleitung und Unterstützung während der Schwangerschaft, der Geburt, im Wochenbett und während der Stillzeit. Hebammen und Entbindungspfleger sind damit eine wichtige Stütze für zahlreiche Menschen in einer für sie so wichtigen Lebensphase.

Damit auch in Zukunft eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe gewährleistet ist und die freie Wahl des Geburtsortes gestärkt wird, hat die Bundesregierung in enger Zusammenarbeit mit allen Hebammenverbänden Möglichkeiten erörtert, wie die Situation der Hebammen und Entbindungshelfer verbessert werden kann. Hierzu wurde am 29. April 2014 der Abschlussbericht der interministeriellen Arbeitsgruppe „Versorgung mit Hebammenhilfe“ veröffentlicht. In der Folge wurden verschiedene gesetzliche Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die wertvolle Arbeit der Hebammen dauerhaft zu unterstützen.

1. Finanzielle Entlastung von Hebammen

Seit 2012 sind die gesetzlichen Krankenkassen ausdrücklich verpflichtet, bei Hebammen und Entbindungshelfern die Kosten der Berufsausübung – dazu gehört auch die Berufshaftpflichtversicherung – bei der Vergütung angemessen zu berücksichtigen. So soll sichergestellt werden, dass Hebammenhilfe flächendeckend angeboten werden kann. In den vergangenen Jahren sind die Haftpflichtversicherungsprämien für Hebammen, die freiberufliche Geburtshilfe anbieten, massiv angestiegen. Vor allem für Hebammen, die nur wenige Geburten im Jahr betreuen, stellte dies eine unverhältnismäßige Last dar. Denn in diesem Fall konnten die Kosten der Haftpflichtprämie durch die Vergütung nicht angemessen gedeckt werden.

Höhere Vergütung durch die Krankenkassen

In einem ersten Schritt wurden die gesetzlichen Krankenkassen daher zum 1. Juli 2014 verpflichtet mehr Geld in die Hand zu nehmen, um die Prämiensteigerungen auch für jene Hebammen und Entbindungshelfer auszugleichen, die nur wenige Geburten im Jahr betreuen. So schreibt es das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Finanzstruktur und der Qualität in der gesetzlichen Krankenversicherung (Finanzierungs- und Qualitätsgesetz)“ vor. Insgesamt stellten die Krankenkassen damit zusätzlich 2,6 Millionen Euro für Geburtshilfeleistungen zur Verfügung.

Dauerhafter Sicherstellungszuschlag

Diese Übergangslösung wurde für Geburten ab 1. Juli 2015 durch einen dauerhaften Sicherstellungszuschlag für Hebammen und Entbindungshelfer ersetzt (§ 134a Absatz 1b SGB V). Damit ist künftig gewährleistet, dass alle Hebammen und Entbindungshelfer die Prämien für ihre Berufshaftpflichtversicherung finanzieren können. Dies ist eine wichtige Voraussetzung für eine flächendeckende Versorgung mit Hebammenhilfe.

Nach dem Gesetz sind der GKV-Spitzenverband und die Hebammenverbände dazu verpflichtet, die konkrete Ausgestaltung des Sicherstellungszuschlags vertraglich zu vereinbaren. Da die Verbände bis zum 1. Juli 2015 keine Einigung erzielen konnten, wurde das in diesen Fällen gesetzlich vorgesehene Schiedsverfahren eingeleitet. Die Schiedsstelle hat daraufhin die notwendigen Festlegungen getroffen, auf deren Grundlage die ersten Auszahlungen des Sicherstellungszuschlags erfolgt sind. Danach steht der Zuschlag allen Hebammen zu, die mindestens eine Geburt pro Ausgleichszeitraum/Quartal betreuen und bestimmte Qualitätskriterien nachweisen (siehe 2.). Bei den geforderten vier geburts-hilflichen Leistungen pro Jahr kann im Einzelfall auch eine abgesagte Geburt berücksichtigt werden.

Stabilisierung der Haftpflichtprämien

Um dem stetigen Anstieg der Haftpflichtprämien etwas entgegen zu setzen, hat die Bundesregierung außerdem die Regressforderungen gegenüber freiberuflichen Hebammen und Entbindungshelfern eingeschränkt. Das „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (Versorgungsstärkungsgesetz)“, das am 23. Juli 2015 in Kraft getreten ist, verbietet Kranken- und Pflegekassen künftig, mit Ausnahme von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Behandlungsfehlern, Regressansprüche gegenüber Hebammen zu stellen, die beispielsweise durch Behandlungskosten entstehen können (§ 134a Absatz 5 SGB V). Dies kann dazu beitragen die Versicherungsprämien langfristig zu stabilisieren, einen weiteren Anstieg zu bremsen und Hebammen finanziell zu entlasten. Unternehmen erhalten den Anreiz, wieder attraktive Berufshaftpflichtversicherungen für Hebammen anzubieten. Zugleich bleibt sichergestellt, dass ein durch einen Behandlungsfehler geschädigtes Kind und seine Familie weiterhin die erforderliche Hilfe und Unterstützung erhalten.

2. Mehr Qualität in der Hebammenhilfe

Zusätzlich zur Anhebung der Krankenkassenleistungen hat die Bundesregierung auch die Qualität in der Hebammenhilfe gestärkt. So ist die Auszahlung des Sicherstellungszuschlags an die Einhaltung von Qualitätsanforderungen geknüpft, die vom GKV-Spitzenverband und den Hebammenverbänden gemeinsam vereinbart werden. Diese sollen gewährleisten, dass bei der Hebammenhilfe flächendeckend die gleichen Qualitätsstandards gelten. Dazu gehört zum Beispiel die verpflichtende Teilnahme von Hebammen und Entbindungshelfern an Maßnahmen zur Qualitätssicherung. Interdisziplinären hochwertigen Leitlinien kommt eine wichtige Funktion als Orientierungshilfe in der geburtshilflichen Versorgung zu. Das Bundesministerium für Gesundheit unterstützt daher die Entwicklung einer Leitlinie zu Kaiserschnitten durch die Finanzierung von Forschungsprojekten, deren Ergebnisse den Fachgesellschaften zur Verfügung gestellt werden und die in die Leitlinie einfließen sollen. Um die Entwicklung einer interdisziplinären hochwertigen Leitlinie zur natürlichen Geburt zu unterstützen, wurde der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften in Aussicht gestellt, die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse hierzu durch einen Auftrag an das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen zusammenstellen zu lassen.

Hebammenhilfe und Haftpflichtversicherung

Nach dem Gesetz sind freiberufliche Hebammen und Entbindungshelfer verpflichtet eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen – ohne entsprechende Versicherung dürfen sie keine Geburtshilfe leisten. Damit soll sichergestellt werden, dass im Fall eines Behandlungsfehlers der Hebamme daraus entstehende Schäden (z.B. medizinische Behandlungen oder Pflege für das Kind) finanziell abgesichert sind. In den letzten zehn Jahren haben sich dabei die Haftpflichtprämien der Versicherer für eine Absicherung der freiberuflichen Geburtshilfe mehr als verzehnfacht – obwohl die Zahl der Schadensfälle nicht gestiegen ist. Eine freiberufliche Hebamme muss heute mehr als 6.200 Euro jährlich für ihre Berufshaftpflichtversicherung aufbringen, wenn sie in der Geburtshilfe tätig ist. Gerade für Hebammen und Entbindungshelfer, die nur wenige Geburten betreuen und daher auch geringere Einnahmen haben, war es zunehmend schwierig geworden, solche Prämien zu erwirtschaften.

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) begründet die steigenden Haftpflichtprämien vor allem mit stark gestiegenen Ausgaben für schwere Schäden. Versicherer stehen heute vor höheren Kosten, weil einerseits die Schadensersatzansprüche – wie zum Beispiel ein hypothetischer Verdienstausschlag des geschädigten Kindes – gestiegen sind. Andererseits ist die Lebenserwartung schwerstbehinderter Kinder dank des medizinischen Fortschritts deutlich gestiegen. Dadurch fallen länger Kosten für den Lebensunterhalt sowie die medizinische und pflegerische Betreuung an.

3. Längere Hebammenunterstützung für Familien

Für eine weitere Verbesserung sorgt eine Neuregelung beim Anspruch auf Hebammenhilfe. Nach dem „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz – PräVg)“ vom 17. Juli 2015 können Familien künftig die Leistungen von Hebammen und Entbindungshelfern bis zu zwölf Wochen, anstatt wie bisher acht Wochen, nutzen (§ 24d SGB V). Von der Verlängerung profitieren Mütter und Väter, weil sie die wertvolle Unterstützung durch Hebammen nach der Geburt zeitlich flexibler gestalten können. Darüber hinaus unterstreicht die Regelung die wichtige Arbeit der Hebammen.

Impressum: Herausgeber

Bundesministerium für Gesundheit, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 11055 Berlin **Druck:** Hausdruckerei des BMAS, Bonn **1. Auflage:** Stand 01.01.2016 **Bestell-Nr.:** BMG-G-11070

Kostenlose Bestellung weiterer Publikationen

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de **Telefon:** 0 30 / 18 272 272 1 **Fax:** 0 30 / 18 10272 2721 **Schriftlich:** Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Gesundheit kostenlos herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während des Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.